

## DISKUSSION

---

In der Rubrik „Diskussion“ erscheinen Beiträge, die innerhalb eines wissenschaftlichen Diskurses Position beziehen und eine Debatte anstoßen oder voranbringen möchten. Sie können zu diesem Beitrag Stellung nehmen unter <http://hbi.to/Diskussion>.

### Kritik der Ethik – Ethik der Kritik

*Anmerkungen zur Moral in der Wissenschaft und zum Ethik-Kodex der DGPK*

Rudolf Stöber

*Der Essay untersucht vor dem Hintergrund der aktuellen Ethik-Diskussion in der DGPK die Vereinbarkeit von ethischen Normierungen und Wissenschaftsfreiheit. Der Ethik-Kodex wird in seine Kontext-Dimensionen eingeordnet und diskutiert. Der Essay plädiert dafür, den Ethik-Kodex der DGPK zu revidieren und ihn schlanker sowie widerspruchsfreier zu formulieren: Der Ethik-Kodex sollte materiell selbstevident sein und sich nicht an kasuistischen Einzelfällen orientieren. Aus Gründen des Subsidiaritätsprinzips wären präzise formale Normierungen nützlicher als der redundante Aufgriff gesetzlicher Bestimmungen. Der Essay betont den unbedingten Vorrang der Freiheit zu wissenschaftlicher Kritik.*

**Schlüsselwörter:** Ethik, Wissenschaftsethik, Ethik-Kodex, DGPK

#### 1. Annäherungen

Man könnte das Thema mit Ludwig Wittgenstein beginnen und es mit ihm bewenden lassen. In seinem „Tractatus“ hatte er apodiktisch festgestellt: „Alle Sätze sind gleichwertig. Der Sinn der Welt muss außerhalb ihrer liegen. [...] Darum kann es auch keine Sätze der Ethik geben. Sätze können nichts Höheres ausdrücken.“ (Wittgenstein 2005: 111f. [Nr. 6.4-6.42]). Damit wären dann zwar weder Ethik und Moral, zumindest aber Ethik-Kodizes in den Orkus des Überflüssigen verbannt. Aber erstens musste auch Wittgenstein später einsehen, dass die Sprache nicht hinreicht, um widerspruchsfrei letzte Gewissheiten zu beweisen; zweitens sind Ethik und Moral konstituierend für menschliche Gemeinschaften, selbst wenn diese Tatsache häufig erst bei gravierenden Verstößen auffällt und dann in hektischen Aktionismus zu münden pflegt.

Der moralische Kompass, den wir alle brauchen, drückt sich einerseits in Alltagsweisheiten wie „Es gibt nichts Gutes, außer man tut es“ aus. Andererseits gibt es Einsichten, die schlicht erscheinen und dennoch beträchtliche philosophische Fallhöhe besitzen. Hierzu zählt der Grundsatz: „Was Du nicht willst, dass man Dir tu, das füg auch keinem andern zu.“ Lange vor Kants kategorischem Imperativ wiesen jüdische Philosophen des Mittelalters (Maimonides u. a.) mit dieser Invertierung des „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ weit über die Ethik des Alten Testaments und der Thora hinaus und formulierten so eine Grundbedingung friedlich-toleranten Zusammenlebens.

Beide einfachen Sätze verweisen einerseits auf die individuelle Begründung jeglicher Ethik, andererseits auf deren handlungstheoretische Dimension. Auch damit könnte man es bewenden lassen: Wenn der/die Einzelne recht handelt, ist alles gut! Doch leider wird man damit der Komplexität der ethischen Dimensionen nicht gerecht. Weder ist für jeden Fall bestimmt, was das gute und rechtschaffene Handeln des Einzelnen ausmacht, noch sind überindividuelle Handlungen und Handlungsfolgen angemessen berücksichtigt.

Ethik und Moral lassen sich von Sitten und Gebräuchen ableiten; dabei sind fünf Elemente bestimmend: Sie beruhen erstens auf Herkommen, auf traditionalem Handeln; zweitens integrieren sie die Vielzahl der individuellen Verhaltensweisen; drittens formulieren sie kollektive Erwartungen von allen (oder der Mehrzahl) an Einzelne; viertens müssen sie verallgemeinerbar sein, d. h. mehr oder weniger genau befolgt werden, sonst können sie keine Verbindlichkeit beanspruchen. Die Verbindlichkeit bedarf fünftens einer gewissen Rationalität; weder reicht der (historische) Traditionsverweis, es schon immer so gehalten zu haben, noch die (empirische) Beobachtung, es so zu halten, weil es andere auch so halten.

Verbindlichkeit können Ethiken und Moralsysteme immer nur raum-zeitlich-sozial beschränkt beanspruchen. Denn aus individuell fundierten Ethiken, die sich empirisch-induktiv als (sittliche) Verhaltensweisen beobachten lassen, lassen sich recht unterschiedliche soziale Ethiken ableiten. Unter Umständen verselbständigen sie sich zu autonomen ethischen Systemen. Das kann sich auf jeweilige gesellschaftliche Teilbereiche, z. B. auf einzelne Berufsfelder oder Wissenschaften, beschränken.

## 2. Ethik in der Wissenschaft

Um Ethik in der Wissenschaft zu bestimmen, muss zunächst einmal geklärt werden, wie Wissenschaft operiert, was ihr zentrales funktionales Kernelement ist. Das kann notwendigerweise nur cursorisch und vereinfachend geschehen; aber es scheint mir legitim, da der Klärung nur die Funktion eines Hilfsarguments für die Ethikdebatte zukommt.

Max Weber hat pointiert festgestellt: „Wir müssen uns klarmachen, daß alles ethisch orientierte Handeln unter *zwei* voneinander grundverschiedenen, unaustragbar gegensätzlichen Maximen stehen kann: es kann ‚gesinnungsethisch‘ oder ‚verantwortungsethisch‘ orientiert sein. Nicht daß Gesinnungsethik mit Verantwortungslosigkeit und Verantwortungsethik mit Gesinnungslosigkeit identisch wäre. Davon ist natürlich keine Rede. Aber es ist ein abgründiger Gegensatz, ob man unter der gesinnungsethischen Maxime handelt – religiös geredet: ‚Der Christ tut recht und stellt den Erfolg Gott anheim‘ –, oder unter der verantwortungsethischen: daß man für die (voraussehbaren) Folgen seines Handelns aufzukommen hat“ (Weber 1973 [1919]: 174f.; vgl. Donsbach 1994: 89, 157; Rath 2014: 98-102). Beide Varianten sind Idealtypen, im Extremfall können sie in dem Gleichen konvergieren: „Der Zweck heiligt die Mittel“. Dies gilt zumindest dann, wenn die reine Ideologie zum Selbstzweck wird; dann lässt sich der Einsatz jedes extremen Mittels mit dem Hinweis auf eine höhere Moral rechtfertigen, wie die moralisch begründete Schreckensherrschaft des Wohlfahrtsausschusses während der Französischen Revolution (Kopf ab-)schlagend bewiesen hat.

Gesinnungsethik ist ein Pleonasmus. Ob sie der Wissenschaft angemessen ist, darf mit Fug und Recht bestritten werden. Die überzeugungsmotivierte Gesinnung sollte in der Wissenschaft nicht die Rolle des erkenntnisleitenden *Apriori* spielen. Um das Problem der Standortgebundenheit gibt es eine Reihe von wissenschaftstheoretischen Kontroversen. Die wichtigste führten Max Weber, Werner Sombart und andere einerseits sowie Gustav Schmoller und weitere andererseits schon vor dem Ersten Weltkrieg. Die Auseinandersetzung um Stellenwert und Zulässigkeit normativer Urteile ging als „Werturteilsstreit“ in die Wissenschaftsgeschichte ein. Sombart und Weber vertraten den Standpunkt, normative Urteile dürften nicht den Ausgangspunkt wissenschaftlicher Untersuchungen darstellen, sondern nur den Ziel- und Fluchtpunkt. Schmoller und seine Mitstreiter waren der Ansicht, wenn man die Wertgebundenheit des Standorts ignoriere, werde jede Sozial- und Gesellschaftswissenschaft unmöglich.

John Dewey verschärfte die Weber-Sombartsche Position noch. Er hielt Moral für wandelbar in *jede* Richtung, während Wissenschaft und Forschung sich *unidirektional* zu immer komplexeren Problemlösungen entfalte. Er wies Moral dem Bereich des *common sense*, dem gesunden Menschenverstand, zu und verbannte moralische Überzeugungen apodiktisch aus der Wissenschaft: „Vorwissenschaftliche Ideen und Überzeugungen in Moral und Politik sind [...] so tief in Tradition, Gewohnheit und Institutionen eingegraben, dass der Einfluss der wissenschaftlichen Methode als Bedrohung der kostbarsten und tiefsten Interessen und Werte der Menschheit gefürchtet wird.“ (Dewey 2002 [1938]: 100)

Ohne die „Logik der Forschung“ im Detail zu erläutern: Dewey sah zwar einen engen Zusammenhang zwischen der Alltagsrationalität, dem gesunden Menschenverstand und alltagspraktischen Problemen einerseits und dem Wissenschaftssystem und speziell der wissenschaftlichen Rationalität andererseits, konnte aber vor mehr als 70 Jahren nachweisen, dass Wissenschaft sich vom System der Alltagsrationalität entfernen muss, wenn sie ihre Logik behaupten will. Sie wurzele zwar in alltagspraktischen Problemen und wirke schließlich mit ihren Problemlösungen auch auf die Alltagswelt zurück, sie müsse aber „über-gesellschaftlich“ aufgefasst werden, arbeite grundsätzlich wert- und zweckfrei und verlange ein differenziertes System an Daten und Methoden (Dewey 2002 [1938]: 95-99).

Auch Thomas Kuhn betonte in seiner „Struktur wissenschaftlicher Revolutionen“ die Differenz zwischen alltäglichen, vorwissenschaftlichen Beurteilungsmaßstäben, dem *normalen* sowie dem *außerordentlichen* wissenschaftlichen Verfahren (Kuhn 2014 [1962]). Hinsichtlich der Normalwissenschaft war er ganz auf Deweys Linie: Wissenschaftlicher Fortschritt kumuliere immer mehr Problemlösungen, allerdings nur innerhalb des gerade dominanten Paradigmas. Sobald jedoch die Effizienzfortschritte immer kleiner würden und sich zeige, dass eine Wissenschaft auf eingefahrenen Gleisen Beobachtungsdiskrepanzen nicht mehr auflösen könnten, komme es über kurz oder lang zu einem Paradigmenwechsel. Dann erlange eine andere wissenschaftliche Norm Geltung. Auf den ersten Blick scheint Kuhn somit die Normativität in der Wissenschaft anders als die zuvor angesprochenen zu beurteilen. Doch erstens ist sein Normenbegriff am ehesten mit Frame oder Perspektive zu übersetzen, zweitens hätten auch Dewey, Sombart und Weber ihm hier zustimmen können, da die neue Norm nicht als Input sondern als Output eines längeren Prozesses wissenschaftlichen Zweifels zu begreifen ist. Auch den Fortschrittsbegriff verwendete er neutral: zwar vom primitiven, vorwissenschaftlichen hinweg, aber nicht teleologisch auf ein bestimmtes Ziel hin (Kuhn 2014 [1962]: 184).

Und darin waren sie sich alle einig: Die Vertreter des kritischen Rationalismus der Popper-Schule, die Kathedersozialisten vor dem Ersten Weltkrieg, Weber und all die anderen: Forschen heiße Fragen stellen, wissenschaftliche Forschung müsse „befreit [sein] von direktem Bezug auf die Belange einer begrenzten Gruppe“ (Dewey 2002 [1938]: 144). Nur die Diktion änderte sich: Kuhn sprach hier von „Rätsellösen“ (Kuhn 2014 [1962]: passim), Popper von Problemlösen (Popper 1995).

Man täte John Dewey, Max Weber und den anderen Unrecht – noch im Positivismusstreit wurde Weber missverstanden –, wenn man ihnen unterstellte, Ethik aus der Wissenschaft drängen zu wollen. Nur sahen sie die Gefahr von Zirkelschlüssen, wenn normative Setzungen mittels Forschung bewiesen werden sollen. In einem berühmten Essay, ursprünglich ein Vortrag, „Wissenschaft als Beruf“, betonte Weber durchaus die Bedeutung eines allgemeinen ethischen Kompasses, dessen auch die Wissenschaft bedürfe (Weber 1973 [1919]: 311-339). „Gesinnung“ als innerer Kompass der Wissenschaft ist aber von Weber über Dewey bis Kuhn und Popper formal definiert: Ihre „Wissen-

schaftsideologie“ ist nur darauf gerichtet, Ergebnisfälschung, -verfälschung, -schönung, -intransparenz etc. zu verhindern.

Daher bedarf Wissenschaft weniger der Gesinnungs- als der Verantwortungsethik; die aber ist vor allem als Verantwortung gegenüber sich selbst zu verstehen. Diese Verantwortungsethik sollte darauf gerichtet sein, das Wissenschaftssystem aufrecht zu erhalten. Nur wenn sie dies leistet, ist sie nützlich; nur wenn sie nützlich ist, ist sie einzusehen; nur dann ist sie rational, und nur wenn sie rational und nicht emotional handelt, wird sie Bestand haben. Dahinter muss im Zweifelsfall die falsch verstandene Rücksichtnahme auf persönliche Befindlichkeiten zurückstehen: Kritik geht vor, sonst stellt sich jede Wissenschaft ihren eigenen Totenschein aus.<sup>1</sup>

Die Orientierung am Ergebnis, eine Diktatur der Effizienz, die Orientierung auf Anwendbarkeit und gesellschaftliche Verantwortung, all dies sollte dagegen in der Wissenschaft keinen Platz beanspruchen. Es käme, um mit Habermas zu sprechen, der „Kolonisierung“ der wissenschaftlichen Lebenswelt gleich, wenn externe Ansprüche – welcher Art auch immer – in die Wissenschaft getragen würden. Das Instrument, mit dem die externen Ansprüche in die Wissenschaft getragen werden, ist dabei egal. Ob sie pekuniäre Anreizsysteme oder in Gesinnungsethik gekleidete Präskriptionen sind, ist unerheblich.

Ich fürchte, dass diese Position nicht jedem einleuchtet, daher sei eingeschränkt: Es geht bei der Trennung von Inhalt und Form um die idealtypisch „reine“ Wissenschaft. Doch lebt jeder Mensch werturteilsgebunden und kann sich in der Forschung nur um Ideologiefreiheit bemühen, sie aber nie vollständig garantieren. Ich würde zwar nicht so weit gehen wie Stuart Hall (Hall 1977: 334-337), der die Werturteile schon in den Strukturen gebunden und in Horkheimer-Adornoscher Manier eine Totalität der Strukturkritik (an den „kapitalistischen“ Realitäten) auch von der Forschung einforderte; man wird den Anhängern der *Cultural Studies*, *Kritischen Theorie* und vergleichbaren philosophischen Denkschulen aber zugutehalten müssen, dass Anspruch auf Wertfreiheit und deren Einlösung in der Realität zwei verschiedene Ebenen berühren.

Gleichwohl sei den Vertretern diverser (gesellschafts-)kritischer Theorien entgegengehalten, dass alles Normative der Wissenschaft schadet, sofern es a) als *Apriori* die Ergebnisse vorwegbestimmt und b) jenseits von praktischen Anwendungen in die Wissenschaft getragen wird. Dabei sei zugestanden, dass Ethik in Ausbildungsfragen für klassische Professionen (z. B. als ärztliche Standesethik) oder für unvollständig professionalisierbare Berufe (z. B. als journalistische Ethik) eminente Bedeutung hat. Jenseits dieser handlungspraktischen Aspekte aber scheint sie von Übel, zumal es ihr bei wirklich gravierenden Verstößen an Sanktionsgewalt mangelt; denn dafür gibt es das Recht.

### 3. Ethik und Recht

Um zu prüfen, was sinnvoller Weise Gegenstand eines Ethik-Kodexes sein kann, müssen nach den Bemerkungen zur Wissenschaft noch Klärungen zum Verhältnis von Ethik und Recht erfolgen, denn Recht ist der Ethik starker Bruder. Wo sich die individuelle Moral noch in vage Unverbindlichkeit flüchten kann, wo Ethik mehr deklamiert als

1 Das schließt weitergehende Verantwortung keineswegs aus. Insbesondere, wenn sie sich als externe Risikoabschätzung aus den Folgen wissenschaftlicher Forschung ergibt, wird jeder und jede Einzelne genau zu prüfen haben, wie weit die Wissenschaft gehen darf. Das aber sollte immer unter dem Weberschen Kalkül der Vorausehbarkeit von Folgen – und somit immer im konkreten Einzelfall – beurteilt werden. Besonders offensichtlich ist die Notwendigkeit solcher Selbstprüfung bei Waffenforschung, Tierversuchen etc.

konsequent exekutiert, da soll das Justizsystem Ergebnisse erzielen und Gesellschaft und Staat stabilisieren. Auch dieser Abschnitt hat somit die Argumentation unterstützenden Charakter und ist mithin ähnlich kursorisch wie der vorhergehende.

Rechtssystematisch kann zum ersten zwischen positivem und überpositivem Recht (Naturrecht) unterschieden werden. Positives Recht setzt die Macht des Faktischen. Das kann im dezisionistischen Extremfall eine willkürliche Setzung des Souveräns sein. Überpositives Recht hingegen rekurriert auf allgemein akzeptierte Grundsätze. Das deutsche Recht enthält beides: Einerseits ist es positiv gesetztes Recht, andererseits enthält es Grundrechte, deren Wesensgehalt nicht angetastet werden darf, die also im Kern überpositiv-naturrechtlich zu charakterisieren sind.

Rechtssystematisch kann zum zweiten zwischen formalem und materiellem Recht differenziert werden. Formales Recht betrifft die Prozeduren und Prozesse (z. B. in Straf- und Zivilprozessordnungen), der wichtigere Rechts**inhalt** hingegen bestimmt sich materiell-rechtlich.

Zum dritten kann zwischen kasuistischem Recht und Gesetzesrecht unterschieden werden. In der römischen, aber auch weitgehend in der britischen Rechtstradition beruht das Rechtssystem auf Richterrecht. Eine lange Geschichte von Einzelfallentscheidungen ist bis in die Gegenwart fortgeschrieben worden und wird es weiterhin werden. Kasuistisches Recht ist alt, es beruht auf Analogien, und es kann fast vollständig auf Normen verzichten – zumindest, wenn von Verfahrensordnungen abgesehen wird. Modernere Systeme, die auf Gesetzesrecht beruhen; in der Moderne ist das in den meisten Staaten durchkomponiert vom Verfassungsrecht über allgemeine Gesetze bis hinunter zu Einzelfallgesetzen und Verordnungen. *De facto* existiert in Deutschland – und z. B. ebenso in den USA – eine Mischung aus Gesetzesrecht und kasuistischem Recht: Das Bundesverfassungsgericht, der BGH, der Supreme Court und andere Hohe und Höchste Gerichte schreiben die jeweiligen Gesetze fort. Sie stellen in Normenkontrollverfahren fest, ob neue Gesetze den jeweiligen Verfassungen entsprechen oder nicht. Sie schaffen aber durch Auslegung und Ausgestaltung der Interpretationsspielräume auch Richterrecht, an dem sich folgende Richtergenerationen in der Regel, aber keineswegs immer, orientieren.

Ethik, des Rechts kluge, aber schwache Schwester, sollte jeweils der zweiten Variante näher stehen, d. h.: a) Der dezisionistische Positivismus ist in Ethik und Moral fehl am Platze; beide wirken überzeugender, wenn ihre „Normen“ der (jeweiligen) Gesellschaft selbstevident erscheinen. b) Ethik und Moral, die sich auf formales Qualitätsmanagement beschränken, basieren auf einer *reductio ad absurdum*: Ethik und Moral ohne materiell-inhaltlichen (inneren) Kompass laufen leer. c) Ethik und Moral können nicht kasuistisch auf einzelne Vorkommnisse reagieren, sondern müssen verallgemeinerbare normative Generalisierungen spiegeln.

Ethik und Recht sanktionieren Normverstöße; sie lassen sich in vier Abstufungen unterscheiden: 1.) Die geringste Normverletzung könnte man etwas altertümlich als Komment-Verletzungen, als Verstoß gegen das Betragen, bezeichnen. 2.) Schon gewichtiger sind (Ordnungs-) Übertretungen und Ordnungswidrigkeiten; als geringfügige Gesetzesverletzung sind sie nicht strafrechtsrelevant, nicht selten jedoch disziplinarisch von Bedeutung. 3.) Darüber rangiert die mittelschwere Gesetzesverletzung, als Vergehen oder Delikt (lat. *delictum*) bezeichnet. 4.) Gravierende, strafrechtsrelevante Gesetzesverletzungen werden als Verbrechen (lat. *crimen*) bezeichnet.

Um Verstöße 2. bis 4. Grades möglichst zu unterbinden, und, so sie denn eingetreten sind, zu sanktionieren, erlassen Rechtsstaaten die Gesetze. Die praktische Ethik betrifft primär die Verletzungen des 1. Grades: das Vorgesetzliche. Über die ethisch-moralische

Relevanz der Verstöße 3. und 4. Grades muss man nicht streiten, denn Vergehen und Verbrechen sind in jedem Fall unethisch bzw. unmoralisch. Es stellt sich allerdings die Frage, ob sie angesichts existierender gesetzlicher Regelungen auch einer ethischen Kodifizierung bedürfen. Differenzierter sind Ordnungsverstöße (2. Grades) zu betrachten; man wird sie nicht immer als unmoralisch oder unethisch abqualifizieren wollen. Zudem sind implizite Ordnungsverstöße denkbar, denen der Gesetzgeber ein zu geringes Level zubilligt, als dass er sie aufgreifen wollte; in solchen Fällen sollte eine betroffene Teilgruppe der Gesellschaft abwägen, ob sie zu anderen Instrumenten greifen muss.

In unserer Gesellschafts- und Rechtsordnung gilt das Grundprinzip der Subsidiarität: Leistungen, die niedere „Instanzen“ befriedigend bereitstellen, oder Probleme, die sie zufriedenstellend lösen können, müssen keiner höheren Instanz überantwortet werden. Ein Beispiel bietet die Kindererziehung: In der vorschulischen Erziehung spricht der Gesetzgeber den Eltern noch die erzieherische Kompetenz zu, bei der schulischen nicht mehr. Eltern sind zwar frei – und sogar gefordert – die Kinder zu unterstützen, von der Schule nehmen und zu Hause erziehen dürfen sie ihren Nachwuchs jedoch nicht.

Vor diesem Hintergrund sind Gesetze Ausdruck gravierend ethisch-moralischer Probleme, die sich nicht mehr subsidiär von einzelnen Teilsystemen der Gesellschaft lösen lassen. Zudem benötigen skalierte Probleme 2. bis 4. Grades eine stärkere Absicherung, als sie Ethik-Sanktionen bieten können. Umgekehrt wird damit die zusätzliche Bewehrung von solchen Problemen durch ethische Moralkataloge zwar nicht ausgeschlossen, sie sind aber auch nicht zwingend erforderlich. Allerdings entfalten diese Kodizes dann ihren Sinn, wenn sie geeignet sind, ethisch-moralische Problemlösungen unterhalb der Gesetzesschwelle zu halten. Damit sind wir schließlich bei den konkreten Problemen der Ethik-Kodizes.

#### 4. Ethik und ihre Kodifizierung

Es werde immer so sein, dass Kommunikationswissenschaftler „laienhaft“ über Ethik schrieben, hat Manfred Rühl einmal spitz bemerkt (Rühl 2004: 67). Das mag so sein, doch sind die vielen Beiträge auch Ausdruck einer grundnotwendigen Selbstreflexion.<sup>2</sup> Von wenigen Ausnahmen abgesehen, spielten Ethikdiskussionen in der Kommunikationswissenschaft bislang keine bedeutsame Rolle. Wichtigste Ausnahmen waren die Felder der PR- und Journalismus-Forschung. Gemeinsam ist beiden die Erörterung berufspraktischer Fragen. Über die pragmatische Dimension kommen noch weitere materialobjekt-bestimmte Forschungsfelder für ethisch-moralische Erörterungen in den Sinn: seien es die Ethik in der Werbung, im Fernsehen, in sozialen Netzwerken oder was immer uns an Materialobjekten einfallen mag. Das Formalobjekt der Beschäftigung mit diesen Themenfeldern kreist um die Frage, wie die soziale Kommunikation in den jeweiligen Feldern von ethisch-moralischen Fragen bestimmt wird.

Im Einzelnen untersuchten ethikzentrierte Forschungen die historische Bedingtheit von Ethik-Kodizes, Presseräten und ähnlichen Selbstkontrolleinrichtungen. Es wurde erörtert, wie, wann, wo, von wem und warum Ethik-Debatten geführt wurden. Die Erörterung des Zwecks der Kodizes war dabei sicherlich das – auch politisch – interessanteste, weil die expliziten Äußerungen über den Sinn und das Warum niemals die Debatte in ihrer ganzen Vielschichtigkeit wiedergaben, sondern daneben immer implizite Nebenaspekte eine wichtige Rolle spielten. Die allenfalls angedeuteten „Neben-“Zwecke nahmen bisweilen für einzelne Diskursparteien die Hauptrolle ein.

2 Vgl. Boventer 1988; Erbring et al. 1988; Baum et al. 2005; Rath 2014; Schicha/Brosda 2001; Schade 2015 u. v. a. m.

Ein Musterbeispiel ist die Diskussion um Pressekammern und -räte, die im deutschen Sprachraum um 1900 einsetzte. Die Diskussionen entzündeten sich an der Massenpresse, da mit ihr ein anderer Journalismus Einzug hielt: Verglichen mit dem vorher dominierenden parteigebundenen Journalismus war er pragmatischer an Leserinteressen orientiert, berichtete stärker als zuvor über Sensationen und wurde in erheblich größerem Ausmaß über Anzeigen mitfinanziert. Journalisten wollten nicht als Outcasts gelten und bemühten sich um die Hebung ihres Ansehens. Im Verlauf des Diskussionsprozesses verschob sich der Schwerpunkt der Auseinandersetzung. Hatte anfangs die Verteidigung gegenüber dem Vorwurf unethischen Verhaltens dominiert, wurde die Debatte in Weimarer Zeit mit standes- und sozialrechtlichen Interessen verknüpft und mündeten schließlich in ein Bündel von Sozialversicherungsverträgen zwischen Verlegern und Journalisten. So wurde aus einem ursprünglich ethischen Diskurs die materiell-utilitaristische Basissicherung abgeleitet und in der Debatte um ein neues Pressegesetz fortgeführt. Damit aber kamen die Interessengruppen und der Gesetzgeber in der Weimarer Republik nicht mehr zu einem Ende; die Nationalsozialisten griffen geschickt die damaligen Journalistenanliegen auf, pervertierten die zentralen Begriffe, insbesondere die der „Pressekammern“ und „öffentliche Aufgabe“ und degradierten die „Schriftleiter“ zu ihren Erfüllungsgehilfen (Stöber 1992).

Mag der den Verlegern mit dem Druckmittel einer Ethikdebatte abgetrotzte konkrete Nutzen auch einen Sonderfall darstellen, die Instrumentalisierung moralischer Diskussionen ist es keinesfalls. Vielmehr hat eine ganze Reihe von höchst unterschiedlichen Untersuchungen<sup>3</sup> zeit-, raum- und kulturübergreifend festgestellt, dass Ethik-Debatten, die Einrichtung von Selbstkontrollen und ähnliches mehr in der Regel aus einer Selbstverteidigungshaltung heraus initiiert werden. Stets spielte die Eigenständigkeit einer Berufsgruppe eine wichtige Rolle. Luhmann hat das später „als Rechtfertigung von Autonomieansprüchen“ bezeichnet (Luhmann 1996: 189). Ob man mit Wilensky die Debatten stets als Abschluss der Professionalisierung (Wilensky 1972: 205) interpretieren darf, sei dahingestellt.

Ob das auch für die Debatte um den Ethik-Kodex der DGPK gilt, ist im Folgenden zu prüfen; dazu ist der Kodex aber zunächst einmal zu kontextualisieren. Die Kontexte sind in Tabelle 1 zusammengefasst. Zu den Dimensionen ist noch zu bemerken, dass die Ausprägungen 1. und 2. Ordnung nicht überschneidungsfrei sein müssen, da überall Mischformen und Doppelungen vorkommen können. Während die meisten Dimensionen samt Ausprägungen hier bewusst allgemein gehalten wurden, ist die mit Asteriskus (\*) ausgezeichnete aus Gründen, die sich im Anschluss ergeben, ausschließlich auf die Wissenschaft bezogen. Einige Ausprägungen wurden mit beispielhaft gemeinten Erläuterungen versehen, um Fehlinterpretationen zu minimieren.

---

3 Boverter 1988; Erbring et al. 1988; Baum 2006; Schade 2015; Wiedemann 1992 u. a. m.

Tabelle 1: Dimensionen der Kontexte von Ethik-Kodizes

<i>Dimension</i>	<i>Ausprägungen (1. und 2. Ordnung)</i>
Raum-zeitliche Verortung	<i>Zeit (Anlass):</i> kasuistisch, akzidentiell und unsystematisch <> strukturiert und nachhaltig <i>Geltungsdauer:</i> kurzfristig <> persistent <i>Raum:</i> konkrete geographische Entitäten (z. B. Geltungsbereich des Grundgesetzes); akzidentielle Öffentlichkeit (z. B. Jahrestagungen); virtuelle Öffentlichkeit (z. B. disperse Publika der Verbreitungsmedien)
Trägerschaft (Subjekt und Objekt)	<i>qualitativ:</i> durch Profession oder anderes qualifiziert (z. B. Wissenschaft, Journalismus, andere Berufe) <> nicht besonders qualifiziert (Menschen allgemein) <i>quantitativ:</i> Elite (wenige) <> Masse (viele)
Thema/Gegenstand	<i>formale Textgattungen<sup>4</sup>:</i> Artikel, Bücher, (mündliche) Diskussionen (auch Klatsch und Tratsch), Gutachten, Miszellen, Reviews, Rezensionen <i>Wissenschaftspraxis:</i> Forschung und Forschungsrezeption
Modus/Verfahren	<i>Verfahrensbindung:</i> Subsidiarität (subsidiär <> nicht subsidiär); Normenredundanz (redundanter Bezug auf allgemeine Gesetze <> kein Bezug zu allgemeinen Gesetzen) <i>Formale Prozessregeln:</i> allgemeine Beurteilungsmaßstäbe <> Einzelfallregelungen <i>Institute der Operationalisierung:</i> keine Institute; Ombudsleute; Ethik-Räte <i>(sofern Institute vorhanden):</i> Ausstattung mit <> ohne Initiativrecht
Zweck/Konsequenz	<i>Zielrichtung des Zwecks:</i> nach innen gerichtet (Diskussion, Selbstdarstellung, Selbstverständigung, Setzung von Berufsstandards) <> nach außen gerichtet: (Außendarstellung, Autonomiebestrebung [gegenüber anderen Berufsgruppen], Gefahrenabwehr [z. B. gegen Gesetzesverschärfung]) <i>Konsequenzen:</i> keine, schwache, harte Sanktionen <i>Beurteilungs-Maßstab:</i> Wirksamkeit der Selbstkontrolle; Wirksamkeit anderer Zweckerfüllung

Auf der Folie dieses Katalogs sollen die Ethik-Kodizes der DGPK von 2008 und 2015 diskutiert werden. Das geschieht notwendigerweise subjektiv; es soll als Nachtrag zur Debatte auf der Mitgliederversammlung der DGPK in Darmstadt (13.5.2015) sowie als Aufforderung verstanden werden, den dort verabschiedeten Ethik-Kodex unserer wissenschaftlichen Gesellschaft grundlegend zu überdenken und gegebenenfalls zu modifizieren.<sup>4</sup>

Ethik-Kodizes reflektieren immer auch die innere Verfassung der sie tragenden Gesellschaft. Um mit der letzten Dimension *Zweck/Konsequenz* zu beginnen: Es ist augenfällig, dass die Fassung von 2008 im Zusammenhang mit einer länger laufenden Selbstverständnisdebatte verabschiedet wurde. Diese mündete 2010 auf der Tagung in Ilmenau in eine Satzungsänderung; der damalige Vorstand ist dabei zumindest in Teilen an der Mitgliedschaft der Gesellschaft gescheitert. Als eines der damaligen Vorstandsmitglieder kann ich sagen, dass dieses Scheitern, insbesondere in der Namensfrage, im Moment als bitter empfunden wurde, aber auf Dauer vermutlich nicht tragisch ist. Mit

<sup>4</sup> Die Debatte in Darmstadt als Auftakt zu verstehen, empfahl in der Mitgliederversammlung schon meine Kollegin Theis-Berglmair.



der Satzungsänderung war der Streit innerhalb der wachsenden und sich weiter ausdifferenzierenden Gesellschaft aber nicht *ad acta* gelegt. Im Gegenteil, im Anschluss an Empfehlungen zur Methodenausbildung, welche von der (empirisch-quantitativ orientierten) Methodenfachgruppe in der „Publizistik“ vorgelegt worden (Matthes et al. 2011) und von einigen (empirisch-qualitativ orientierten) Kollegen ebendort kommentiert worden waren (Krotz et al. 2012), kam es auf der Jahrestagung 2012 in Berlin zu einer Podiumsdiskussion über die Ausrichtung der DGpuK und ihre Methodenausbildung; sie wurde teils als hitzig, teils als „Geplänkel“ wahrgenommen.<sup>5</sup> In beiden Publizistik-Beiträgen und auch in der Podiumsdiskussion spielte explizit und implizit die Berufsqualifikation eine zentrale Rolle.

Im Vorfeld der Überarbeitung des Ethik-Kodex von 2015 lebte der Streit in anderen Foren (als Buch und Rezension) und in personell anderer Verteilung erneut auf: Diesmal prognostizierte Michael Meyen – 2012 noch Koautor von Krotz (vgl. Krotz et al. 2012) – in einer Rezension (zu Krotz 2014), der Forschungsschwerpunkt „Mediatisierte Welten“ werde in einigen Jahrzehnten einen Paradigmenwechsel verursacht haben, dessentwegen sich die gegenwärtige normale Kommunikationswissenschaft sorgen müsse; Meyen zog den Vergleich mit dem DFG-Schwerpunktprogramm „Publizistische Medienwirkungen“ in den 1980er Jahren, welches etliche der damalig Beteiligten heute an den „Machtpol der Kommunikationswissenschaft“ geführt habe (Meyen 2014: 468f.).

Die Rezension empfanden verschiedene Mitglieder der DGpuK als polemisch und unethisch. Friedrich Krotz und Andreas Hepp beschwerten sich bei der Zeitschrift „Publizistik“ und beim Vorstand der DGpuK. Im Brief an die „Publizistik“ bemängelten sie die Selektivität und Einseitigkeit der Argumentation sowie die Verkürzung wissenschaftlicher Debatten auf einen „Machtkampf an den Universitäten“. Im Brief an den DGpuK-Vorstand, in dem um Weiterleitung der Beschwerde an den Ethik-Ausschuss gebeten wurde, war von einer „sogenannten Rezension“ und einem „Pamphlet“ die Rede. In beiden Briefen wurde Michael Meyen nicht das Recht bestritten, scharfe Rezensionen zu verfassen. Vielmehr ging es Friedrich Krotz, wie er mir gegenüber telefonisch bekundete, darum, dass durch Michael Meyens Urteile die Berufschancen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bremer Forschungsschwerpunkts gefährdet werden könnten. Und er setzte – per E-Mail – hinzu: „Wir räumen der Publizistik als Journal mit einem wissenschaftlichen Anspruch nicht das Recht ein, solche individuellen und aus unserer Sicht unbegründeten Stellungnahmen als Rezension mit wissenschaftlichem Anspruch abzudrucken.“<sup>6</sup>

Bevor eine alternative Lesart der Rezension angeboten wird (s. u.), sei angemerkt, dass ich zur Krotz-Meyen-Kontroverse keine inhaltliche, sondern nur eine formale Position beziehen möchte; mir geht es allein um Konsequenzen der Ethikdebatte für den wissenschaftlichen Diskurs. Man wird aber Klagen über das Rezensionswesen im allgemeinen als Indizien dafür nehmen müssen, dass ein Teil der Mitgliedschaft der DGpuK Ethik-Sanktionen als zu schwach und die Wirksamkeit der Selbstkontrolle als nicht gegeben ansieht. Das zielt v. a. auf die innere, weniger auf die äußere Verfassung der Fach-

---

5 Divergent äußerten sich Friedrich Krotz und Hans-Bernd Brosius in Telefonaten Anfang Juli 2015.

6 Friedrich Krotz und Andreas Hepp an die Zeitschrift „Publizistik“, Brief vom 20.10.2014; sowie Dies. an den Vorstand der DGpuK, Brief vom 22.11.2014 (elektronische Kopien in Besitz des Vf., von Friedrich Krotz dem Vf. zur Verfügung gestellt). Zudem Telefonate mit Friedrich Krotz und Michael Meyen im Juli 2015. Michael Meyen hat im Netz zu den Vorwürfen Stellung genommen, und den Vorwurf bestritten, seine Rezension argumentiere nicht wissenschaftlich (Meyen 2015). Von den Beteiligten wurde ich autorisiert, die Informationen zu verwenden.

gesellschaft. Solche Kritik ist legitim, zumindest solange sie nicht die wissenschaftliche Auseinandersetzung unter ethischen Normen zu ersticken droht.

Bezogen auf die Dimension *Zweck/Konsequenz* folgt daraus: Es gab und gibt innergesellschaftliche Argumente für eine Selbstverständnisdebatte via Ethik-Diskurs. Für eine nach außen gerichtete Selbstverständigungsdebatte mittels des Kodex hingegen fehlen die Anhaltspunkte, im Gegenteil: Die Kommunikations- und Medienwissenschaft steht nicht unter Legitimationszwang; die Nachfrage nach Studienplätzen des Fachs an Universitäten und Fachhochschulen steigt seit Jahren; große Forschungsskandale, die Anlass zu einer Gesetzesverschärfung (wie sollte diese auch aussehen?) geben, waren und sind nicht in Sicht.

Mir kommen gleichwohl Zweifel hinsichtlich des Selbstbildes, das sich im aktuellen Kodex ausdrückt. Was soll es heißen, wenn die DGpuK „gesellschaftliche Verantwortung“ habe (DGpuK-Kodex 2015, Präambel)? Mit Dewey, Weber und vielen anderen muss man vielmehr die Wert- und Zweckfreiheit der Wissenschaft betonen. Der Bezug auf die gesellschaftliche Verantwortung verstößt gegen ein früher geltendes Tabu, „an Staatsoberhäupter oder an die ganze Bevölkerung zu appellieren“. Thomas Kuhn hatte das Verbot mit dem Argument verteidigt: „Die einzelnen Mitglieder der Gruppe müssen aufgrund ihrer gemeinsamen Ausbildung und Erfahrung als die alleinigen Kenner der Spielregeln oder einer gleichwertigen Basis für unzweideutige Urteile angesehen werden.“ (Kuhn 2014 [1962]: 180) D. h., Wissenschaft muss in erster Linie vor und gegenüber sich selbst verantwortlich sein.

Betrachten wir die nächste Dimension des *Modus/Verfahren*. Der Ethik-Kodex der DGpuK sieht einen Ethik-Ausschuss als Appellationsinstanz vor. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Ausschussmitglieder können von einzelnen Mitgliedern und vom Vorstand angerufen bzw. beauftragt werden, einen bestimmten Vorgang unter ethisch-moralischen Gesichtspunkten zu bewerten. Zudem hat der Ausschuss das Initiativrecht, nach eigenem Ermessen innergesellschaftliche Vorgänge ethisch-moralisch zu prüfen. Das Initiativrecht hat schon der alte Vorstand gebilligt; heute bin ich der Ansicht, dass das ein schwerer Fehler war, der bei einer zukünftigen Neufassung des Kodex behoben werden sollte. Zwar würde die Streichung des Initiativrechts *de facto* wenig ändern, als normale Mitglieder der DGpuK könnten die Ausschussmitglieder den Ausschuss auch fürderhin anrufen. Sie würde allerdings *formal* ein „Geschmäckle“ beseitigen: Mit seinem formalen Initiativrecht ist der Ethik-Ausschuss eine Quasi-Zensurstelle und kann u. U. mit der Wissenschaftsfreiheit konfliktieren; ohne Initiativrecht wird sein Hauptzweck, gegen grobe ethische Verstöße zu sichern, deutlicher.

An den einzelnen Prozessregeln des gegenwärtigen Kodex wird man wenig Kritik üben müssen. Sie sind hinreichend allgemein. Allerdings greift der Kodex einige Rechtsfragen auf, die längst in allgemeinen Gesetzen zum Arbeitsrecht und Strafrecht aufgefangen sind. Diese redundante Ablage ist nicht hilfreich. Hinsichtlich des Arbeitsrechts (DGpuK-Kodex 2015, § 4) erschöpft sich der Kodex in Selbstverständlichkeiten, die der moralische Kompass jedes Einzelnen eigentlich sicherstellen müsste. Und sobald Verstöße ein unerträgliches Maß annehmen sollten, reicht eine ethisch-moralische Beurteilung durch den Ethik-Ausschuss längst nicht mehr. Dann bewegt man sich rasch in den Bereichen von Disziplinarrecht und noch gravierenderen Normverstößen, die letzten Endes vor ordentliche Gerichte gehören. Außerdem sagt mir mein gesunder Menschenverstand, dass die meisten der nicht mehr ganz harmlosen Normverletzungen von allen Beteiligten unter der Decke gehalten werden.

Hinsichtlich des Strafrechts ist die Position des Kodex geradezu absurd zu nennen. Sie fällt weit hinter das zurück, was seit mehr als 140 Jahren Standard ist. Der § 193 des

Strafgesetzbuches ist seit 1871 unverändert.<sup>7</sup> Er erlaubt tadelnswerte Urteile (Kritik), sofern berechnete Interessen vorliegen und die Kritik nicht in beleidigender Form geäußert werde. Daher hat ihn der große Jurist Martin Löffler als „Magna Charta“ der Pressefreiheit bezeichnet (Löffler 1959: 77). Gleiches sollte sich auch in Bezug auf die Wissenschaft sagen lassen: Kritikberechtigt muss jeder Wissenschaftler sein, diese Kritik muss sich wieder der wissenschaftlichen Argumentation stellen. Eine moralische Beurteilung ist in dieser gestaffelten, permanenten Kritik nicht vorgesehen. Sobald jedoch Beleidigungen, Verleumdungen und üble Nachrede greifen (§§ 185ff. StGB) hält das Strafrecht weitaus schärfere Waffen vor, als sie ein sanktionsschwacher Ethik-Kodex bereitstellen kann. Das gilt im Übrigen auch für erweislich falsche Beschuldigungen, wie sie wiederholt vorgekommen sind.

Subsidiär kann der Ethik-Kodex mithin straf- und arbeitsrechtliche Normen nicht ersetzen; sie verbal weichgespült und inhaltlich redundant aufzugreifen, bringt keinen Vorteil. Stattdessen wäre es besser, der Ethik-Kodex würde all diese gut gemeinten, aber inhaltlich schwachen Passagen streichen und sich auf jene Aspekte beschränken, die genuinen Wissenschaftsbezug besitzen. Und selbst hier ließen sich noch Papier und elektronischer Speicherplatz sparen, wenn sich die DGPK darauf beschränken würde, die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der DFG sowie die Ethik-Regeln des Wissenschaftsrats zu referenzieren (DFG 2013; Wissenschaftsrat 2015). Das wäre auch ein effizientes Verfahren: Sollten sich die in DFG und Wissenschaftsrat repräsentierten Wissenschaften auf neue Formulierungen verständigen, könnte der Ethik-Kodex der DGPK gleichwohl unverändert bleiben.

Je detaillierter der Kodex jedoch ausgeführt ist, desto weniger steht diese persistente Option offen. Damit bin ich schon bei der Dimension *Thema/Gegenstand*. Im Unterschied zum schlanken Kodex von 2008 ist der von 2015 unglaublich breit formuliert. Es ist ein verbreiteter Irrglaube, man müsse Regeln nur immer genauer fassen, dann werde man Missbrauch schon verhindern. Zumeist ist es umgekehrt: Je weniger detailliert Gegenstände benannt werden, desto weniger kann das *e silentio*-Argument bemüht werden. Der gegenwärtige Ethik-Kodex erwähnt z. B. eine Reihe von Textgattungen (Gutachten, Reviews, Rezensionen, vgl. DGPK-Kodex 2015, § 3), aber es fehlen wichtige andere. Keine Erwähnung finden Essays, Forschungsberichte, Miszellen, Monographien, Sammelbände und vieles mehr. Ein spitzfindiger Jurist könnte argumentieren, weil der Kodex hier schweige und andere explizit benenne, sei bewusst darauf verzichtet worden, die Essays etc. den ethisch-moralischen Standards zu unterwerfen.

Auch findet eine ganz wichtige „Textgattung“ – nicht allein wissenschaftlicher, sondern allgemeiner sozialer Kommunikation –, der Klatsch und Tratsch, keine Erwähnung. Fehlt die „Gattung“, weil sie nicht wissenschaftsspezifisch ist, oder fehlt sie, weil man dann gar nicht wüsste, wo mit der Untersuchung ethischer Verfehlungen anzufangen sei? Gerade Verleumdungen (s. o.) entstehen häufig aus Gerüchten; selbst wenn sie nicht beabsichtigt sind, sollten sich die Klatschenden und Tratschenden doch stets fragen, ob ihr Gerede nicht zumindest üble Nachrede (auch die Verbreitung nicht erweislich wahrer Tatsachen ist strafrechtsbewehrt) sein könnte. Eigentlich sollte man auf Klatsch und Tratsch gänzlich verzichten, doch leider fungiert diese Praxis auch als Kitt sozialer Gemeinschaften und wird sich nicht – sei es mit Kodex oder Gesetz – bannen lassen.

Ebenso unvollständig reflektiert der Ethik-Kodex die Ausprägung „Wissenschaftspraxis“. Da sind die Medien weiter (vgl. Schäfer 2007: 138f.). Explizit wird weder die

<sup>7</sup> Das gilt zugegebenermaßen aber nicht für die herrschende Lehre. Nur bis ca. 1885 und dann erst wieder nach dem Zweiten Weltkrieg wurde der Paragraph sehr weit interpretiert.

immer noch verbreitete Verwertung der Arbeiten von Mitarbeitern durch Lehrstuhlinhaber noch die Problematik des Aufbaus von Popanzen thematisiert. Plagiate als Problem sind ausgelagert, sollten dies aber nicht sein, zumal der Kodex sich sehr breit mit dem Prozedere bei Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten auseinandersetzt (DGPK-Kodex 2015, § 5). Was sind überhaupt Plagiate? Für mich beginnen sie schon mit dem Aufbau eines Popanzes, d. h. wenn wider besseres Wissen anderer Literatur falsche Behauptungen unterstellt werden, die dann durch die vorliegende Arbeit „richtiggestellt“ werden.<sup>8</sup> Vor allem beruhen Plagiate auf einer fehlgeleiteten Forschungszereption, und sie wird vermutlich (technisch bedingt) in naher Zukunft zu einem immer größeren Problem werden.

Worin das Missverhältnis zwischen Plagiat einerseits und den Passagen, die das Anschwärzen von Fehlverhalten thematisieren, besteht, muss Spekulation bleiben. Ich unterstelle kasuistische, durch den Einzelfall ausgelöste Sensibilisierung. Damit bin ich bei der einzig verbleibenden Dimension, der *raum-zeitlichen Verortung*.<sup>9</sup> Nach den bisher vorgebrachten Argumenten kann es niemanden verwundern, dass ich gegen kasuistisch bedingte Einzelfallaktionen und für eine größere Persistenz ethischer Kodizes votiere. Daher sei zum Schluss der „Fall“ Meyen-Krotz nochmals aufgegriffen. Dabei möchte ich zunächst eine gänzlich andere Lesart der Rezension anbieten, um aufzuzeigen, dass auch scharfe Kritik ambivalent gelesen und daher vielleicht gelassener betrachtet werden sollte.

Man könnte weite Teile von Michael Meyens Rezension als großes Lob für Friedrich Krotz und seine Mitstreiter einerseits und geradezu als Verdikt über die „normale“ Kommunikationswissenschaft lesen. Denn Meyen konstatierte, Krotz et al. bereiteten einen *Paradigmenwechsel* vor. Paradigmenwechsel aber werden notwendig, wenn der wissenschaftliche Fortschritt zum Stillstand kommt, wenn die Normalwissenschaft ineffizient wird, wenn grundlegende „Rätsel“ und Probleme einer Lösung nicht mehr näher kommen. Michael Meyen spricht dies nicht aus, man könnte ihn aber so lesen, dass das Paradigma der Wirkungsforschung an sein Ende gekommen ist, es nur noch nicht alle gemerkt haben. Selbst die schärfsten Urteile lassen sich vor dem Hintergrund des Kuhnschen Paradigmenwechsels positiv interpretieren: Dass „man“ mit der Publikation „gar nichts“ anfangen könne, verliert an Schärfe, wenn „man“ mit der „normalen“ Kommunikationswissenschaft übersetzt wird. Auch muss *nur diese* sich Sorgen machen.

Michael Meyen hält dem Krotz'schen Schwerpunkt „Mediatisierte Welten“ vor, sich von dem Wirkungs- dem Mediatisierungsparadigma zugewandt zu haben. Abgesehen vom unpassenden Mediatisierungs- und besser passenden Medialisierungsbegriff – mit Friedrich Krotz habe ich mich schon des Öfteren darüber gestritten – möchte ich Michael Meyen hier widersprechen: Medialisierung steht dem Wirkungsparadigma keineswegs fundamental entgegen; es wird nur ein anderer Wirkungskontext bemüht; statt die Wirkung der Medieninhalte und Programme zu untersuchen, ließe sich Medialisierung als Ausdruck dessen lesen, was vor mehr als fünfzig Jahren von Lazarsfeld und Merton als „Wirkung der Existenz“ bezeichnet worden ist (Lazarsfeld/Merton 1948).

Wäre die Rezension in dieser Lesart rezipiert worden, hätte sie wohl den Diskurs befruchtet. Aber selbst wenn sie anders gemeint war und rezipiert wurde: Was ist an scharfer Kritik unethisch? Hier soll nicht erörtert werden, dass der Ethik-Ausschuss in

8 Hier sei nur angedeutet, dass meine Dissertation in dieser Weise in einem Nachbarfach „verwertet“ wurde.

9 Über die Dimension der Trägerschaft muss kein weiteres Wort verloren werden, da es unstrittig ist, dass ein Ethik-Kodex auch der DGPK gut ansteht. Nicht die Tatsache, nur die Form kann zur Debatte stehen.

dieser Angelegenheit angerufen wurde. Es ist das gute Recht jedes Mitglieds, den Ausschuss anzurufen. Ob sich Friedrich Krotz damit einen Gefallen getan hat, steht mir nicht an zu beurteilen. Sich zu ärgern, war jedenfalls sein gutes Recht; aber, wie gesehen, hätte er die Besprechung auch anders lesen können.

Allerdings scheint mir die Annahme der Beschwerde durch den Ethik-Ausschuss zumindest fragwürdig. Der Ausschuss hätte besser daran getan, die Beschwerde schon mit dem Hinweis auf die Darstellungsform zurückzuweisen. Denn Rezensionen gehören zu den meinungsorientierten Textgattungen. Die Kritik war somit dreifach abgesichert: Sie konnte sich auf die Meinungsfreiheit, die Wissenschaftsfreiheit und die Kritik als zentrale Aufgabe jeder wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung berufen. Dennoch nahm der Ethik-Ausschuss die Beschwerde zur Prüfung an.

Und darüber hinaus: Der vorliegende Ethik-Kodex ist vor diesem Hintergrund die nachträgliche Rechtfertigung eines durch den Kodex in der Fassung von 2008 kaum gedeckten Vorgehens. Daher hat der derzeit amtierende Ausschuss eine Beschwerde *de lege ferenda* entschieden und sich danach den exkulpierten Kodex formuliert. Das widerspricht jeder guten Praxis. Zudem wird hier latent einer Wissenschaftsauffassung das Wort geredet, die Ethik und Moral über wissenschaftliche Kritik und Auseinandersetzung stellt. Mir aber ist Kritik, selbst wenn sie mal über das Ziel hinausschießen sollte, als Antrieb der Wissenschaft so wichtig, dass ich sie nicht auf dem Altar (zudem wandelbarer) ethischer Standards geopfert sehen möchte. Der in Darmstadt verabschiedete Ethik-Kodex der DGPK sollte bei nächster Gelegenheit erneut geändert werden.

### Literatur

- Baum, A. (2006). Pressefreiheit durch Selbstkontrolle. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, (38), 6-10.
- Baum, A., Langenbacher, W. R., Pöttker, H. (Hrsg.) (2005). Handbuch Medienselbstkontrolle. Wiesbaden: VS Verlag.
- Boventer, H. (1988). Medien und Moral. Ungeschriebene Regeln des Journalismus. Konstanz: UVK.
- Dewey, J. (2002 [1938]). Logik. Die Theorie der Forschung. Aus dem Amerikanischen von Martin Suhr. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- DFG (Hrsg.) (2013). Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Denkschrift. Bonn: Wiley/ DFG. [http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen\\_rahmenbedingungen/gwp/](http://www.dfg.de/foerderung/grundlagen_rahmenbedingungen/gwp/) [11.09.2015].
- DGPK (Hrsg.) (2008). Ethik-Kodex. Lugano.
- DGPK (Hrsg.) (2015). Ethik-Kodex. Darmstadt.
- Erbring, L., Ruß-Mohl, S., Seewald, B. (Hrsg.) (1988). Medien ohne Moral. Variationen über Journalismus und Ethik. Berlin: Argon-Verlag.
- Hall, S. (1977). Culture, the Media and the „Ideological Effect“. In: J. Curran, M. Gurevitch (Hrsg.). Mass Media and Society. London/ New York/ Melbourne/ Auckland: Open University Press, 315-348.
- Krotz, F., Despotovic, C., Kruse, M.-M. (Hrsg.) (2014). Die Mediatisierung sozialer Welten. Synergien empirischer Forschung. Wiesbaden: VS Verlag.
- Krotz, F., Keppler, A., Meyen, M., et al. (2012): Stellungnahme zum Beitrag „Zur Methodenausbildung in kommunikationswissenschaftlichen Bachelor und Masterstudiengängen“, Publizistik 56. Jg. 2011, S. 461-481. In: Publizistik, 57(1), 95-102.
- Kuhn, T. S. (2014 [1962]). Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen. Zweite revidierte und um das Postskriptum von 1969 ergänzte Auflage. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Lazarsfeld, P. F., Merton, R. K. (1948). Mass communication, popular taste and organized action. In: L. Bryson (Hrsg.). The Communication of ideas. A series of addresses. New York: Institute for Religious and Social Studies, 95-118.
- Löffler, M. (1959). Die Bedeutung der Großen Strafrechtsreform für die Presse. In: Archiv für Presserecht, (31), 77-88.

- Luhmann, N. (1996). Die Realität der Massenmedien. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Matthes, J., Kuhlmann, C., Gehrau, V., et al. (2011): Zur Methodenausbildung in kommunikationswissenschaftlichen Bachelor und Masterstudiengängen. Empfehlungen einer Kommission im Auftrag der Fachgruppe Methoden der Deutschen Gesellschaft für Publizistik- und Kommunikationswissenschaft. In: Publizistik, 56(4), 461-481.
- Meyen, M. (2014). Rezension zu Friedrich Krotz et al. „Mediatisierung sozialer Welten“. In: Publizistik, 59(4), 468-469.
- Meyen, M. (2015). Mediatisierung, Rezensionen und „gute wissenschaftliche Praxis“. Stellungnahme für den Ethikausschuss der DGPK, in: [http://www.ifkw.uni-muenchen.de/personen/professoren/meyen\\_michael/meyen\\_ethikausschuss.pdf](http://www.ifkw.uni-muenchen.de/personen/professoren/meyen_michael/meyen_ethikausschuss.pdf) [11.09.2015].
- Popper, K. R. (1995). Alles Leben ist Problemlösen. Über Erkenntnis, Geschichte und Politik. München/ Zürich: Piper.
- Rath, M. (2014). Medienethik und Kommunikationswissenschaft – Aspekte einer gegenseitigen Integration. In: M. Karmasin, M. Rath & B. Thomaß (Hrsg.). Kommunikationswissenschaft als Integrationsdisziplin. Wiesbaden: Springer VS, 95-116.
- Rühl, M. (2004). Für Public Relations? Ein kommunikationswissenschaftliches Theorienbouquet! In: U. Röttger (Hrsg.). PR-Theorien: Grundlagen und Perspektiven der PR-Forschung. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag, 65-82.
- Schade, E. (2015). Professioneller Journalismus dank Professionenbildung auch im 21. Jahrhundert? In: Medien & Zeit, 30(1), 30-41.
- Schäfer, M. S. (2007). Wissenschaft in den Medien. Die Medialisierung naturwissenschaftlicher Themen. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Schicha, C., Brosda, C. (Hrsg.) (2001). Medienethik zwischen Theorie und Praxis. Normen für die Kommunikationsgesellschaft. Münster/ Hamburg/ Berlin/ London: Lit.
- Stöber, R. (1992). Pressefreiheit und Verbandsinteresse. Die Rechtspolitik des „Reichsverbands der Deutschen Presse“ und des „Vereins Deutscher Zeitungs-Verleger“ während der Weimarer Republik. Berlin: Colloquium.
- Weber, M. (1973 [1919]). Soziologie. Universalgeschichtliche Analysen. Politik, mit einer Einleitung von Eduard Baumgarten, hrsg. von J. Winckelmann. Stuttgart: Kröner.
- Wiedemann, V. (1992). Freiwillige Selbstkontrolle der Presse. Eine länderübergreifende Untersuchung. Gütersloh: Verlag Bertelsmann Stiftung.
- Wilensky, H. L. (1972). Jeder Beruf eine Profession? In: T. Luckmann, W. M. Sprondel (Hrsg.). Berufssoziologie. Köln: Kiepenheuer & Witsch, 198-215.
- Wissenschaftsrat (Hrsg.) (2015). Empfehlungen zu wissenschaftlicher Integrität. Positionspapier (Drs. 4609-15). Köln: Wissenschaftsrat. <http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4609-15.pdf> [11.09.2015].
- Wittgenstein, L. (2005). Tractatus logico-philosophicus. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.